

Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Burren / Simonin**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1915)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416848>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1915.

Direktor: Herr Regierungsrat **Burren.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Simonin.**

I. Allgemeines.

Die aussergewöhnlichen Zeitverhältnisse dauerten mit ihren Begleitumständen auch im Berichtsjahre an und hatten zur Folge, dass von den im letztjährigen Bericht erwähnten Gesuchen um Errichtung neuer Pfarrstellen keines behandelt und erledigt werden konnte, obwohl einige derselben schon ziemlich ältern Datums und dringender Natur sind. So datiert z. B. das wohlbegründete Gesuch der Heiliggeist-Kirchgemeinde in Bern um Errichtung einer vierten Pfarrstelle vom 21. Oktober 1911. Trotz seiner Berechtigung musste dasselbe bis dahin immer zurückgelegt werden, was den Kirchgemeinderat veranlasste, in einer längern, eingehend motivierten Eingabe vom 2. Oktober 1915 sein Gesuch zu erneuern, mit dem Begehren, es möchte demselben endlich entsprochen und die neue Pfarrstelle auf 1. Januar 1916 errichtet werden. Wir haben unter Hinweis auf die im Verwaltungsbericht des Vorjahres namhaft gemachten Gründe die Eingabe dahin beantwortet, dass die Berücksichtigung des Gesuches auf erwähnten Zeitpunkt nicht möglich sei. Eine weitere Verschiebung auf unbestimmte Zeit lässt sich jedoch unseres Erachtens nicht verantworten, und es werden Regierungsrat und Grosser Rat sich demnächst mit der Angelegenheit

befassen müssen. Der Errichtung der neuen Pfarrstelle auf 1. Januar 1917 wird man sich angesichts der tatsächlichen Überlastung der bestehenden drei Pfarrstellen nicht widersetzen können. Mit Zuschrift vom 20. Juli 1915 brachte der Kirchgemeinderat von Thun seine aus dem Jahr 1913 stammende Eingabe betreffend Errichtung einer neuen (dritten) Pfarrstelle für diese Kirchgemeinde in Erinnerung. Auch diesem und andern, nicht minder berechtigten Ansuchen wird man näher treten müssen, sobald wieder einigermaßen normale Verhältnisse Platz gegriffen haben werden.

Mit Bezug auf die in den letzten Jahren wiederholt zur Sprache gekommene Angelegenheit betreffend Revision der *Übereinkunft mit dem Kanton Solothurn* über die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der reformierten Pfarrei Solothurn handelt es sich im gegenwärtigen Moment lediglich noch um die Frage der Wiederherstellung der Helferei Büren, die, nachdem nun ein Beschluss des solothurnischen Regierungsrates über seine Stellungnahme vorliegt, in absehbarer Zeit ihre Erledigung finden dürfte. Sie soll in Verbindung mit der Revision des Dekretes betreffend Neueinteilung der Helfereibezirke behandelt werden (vgl. Abschnitt II hiernach).

II. Gesetzgebung.

An gesetzgeberischen Erlassen sind im Berichtsjahr keine zu verzeichnen.

Das in Vorbereitung stehende Dekret betreffend *Neueinteilung der Helfereibezirke* konnte dem Grossen Rate noch nicht vorgelegt werden, weil die Verhandlungen bezüglich der vorgesehenen Wiederherstellung der Helferei Büren noch nicht zum Abschluss gelangten. Immerhin sind sie nunmehr so weit gediehen, dass das Geschäft voraussichtlich im laufenden Jahre dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates unterbreitet werden kann. Bezüglich der finanziellen Beteiligung des Kantons Solothurn spricht sich der solothurnische Regierungsrat in seinem Bericht vom 10. September 1915 unter näherer Begründung dahin aus, dass von einer *direkten* Honorierung oder direkten Bezahlung auch nur eines Anteils der Besoldung des betreffenden Bezirkshelfers nicht wohl die Rede sein könne. Dagegen nimmt er die Ausrichtung eines jährlichen Pauschalbeitrages von Fr. 2000 an den *Verband der reformierten Kirchgemeinden des Kantons Solothurn* in Aussicht, wobei es diesem alsdann freistehen würde, einen Teil des staatlichen Beitrages für die Helferstelle zu verwenden. Die Aufnahme des betreffenden Postens in das Staatsbudget pro 1917 soll dem Kantonsrat beantragt werden. Der Verbandsausschuss des erwähnten solothurnischen Kantonalverbandes hat der Kirchendirektion über das Resultat seiner Unterhandlungen mit den interessierten solothurnischen Kirchgemeinden hinsichtlich ihrer Beiträge an die Helferbesoldung kürzlich Bericht erstattet und einen Finanzausweis eingereicht. Der Synodalarat stimmt in seiner Vernehmlassung den Vorschlägen des solothurnischen Verbandsausschusses zu.

III. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Die *Kirchensynode* trat am 9. November 1915 zu ihrer ordentlichen Jahresversammlung zusammen. Bezüglich der behandelten Gegenstände wird auf den besondern gedruckten Bericht verwiesen.

Ebenso verweisen wir hinsichtlich der umfangreichen Tätigkeit des *Synodalrates* auf den im Drucke erschienenen Geschäftsbericht dieser Behörde an die Synode.

Vom Regierungsrat wurden erlassen:

Am 27. April 1915 ein Regulativ über die Obliegenheiten der beiden Pfarrer der Kirchgemeinde Neuenstadt.

Am 5. Mai 1915 das im Dekret vom 18. November 1913 vorgesehene Regulativ über die Obliegenheiten der drei Pfarrer der Pauluskirchgemeinde Bern.

Am 8. Mai 1915 das im Dekret vom 18. März 1914 vorgesehene Regulativ über die Obliegenheiten der drei Pfarrer der reformierten Kirchgemeinde St. Immer-Villeret.

Am 9. November 1915 ein Regulativ über die Obliegenheiten der beiden Pfarrer der reformierten Kirchgemeinde Delsberg, in Ersetzung desjenigen vom 22. Februar 1907.

Am 15. Dezember 1915 das im Dekret vom 16. November 1914 vorgesehene Regulativ über die Obliegenheiten der beiden Pfarrer von Burgdorf.

Den Organisationsstatuten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Solothurn vom 9. März 1913 hat der Regierungsrat gemäss Art. 5 der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 17. Februar 1875 die Genehmigung erteilt.

Die Kirchendirektion beantragte dem Regierungsrat gestützt auf das empfehlende Gutachten des Kantonsbauamtes Ausrichtung eines Staatsbeitrages an die Kirchgemeinde Nidau an die Fr. 30,155.50 betragenden Kosten für Sicherungsarbeiten und dadurch bedingte Neuarbeiten, Reparaturen und Renovationen an der Kirche. Der Regierungsrat bestimmte den Beitrag auf Fr. 1500.

Die an den Inhaber der neu geschaffenen zweiten Pfarrstelle von Burgdorf auszurichtende Wohnungsentschädigung wurde vom Regierungsrat auf Fr. 800, die Holzentschädigung auf Fr. 300 per Jahr festgesetzt.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 7. Mai 1912 wurde der reformierten Kirchgemeinde Freibergen an die Kosten der Erstellung einer Kirche in Saignelégier ein Staatsbeitrag von 10% der Kosten dieses Kirchenbaues, im Maximum Fr. 8000, bewilligt, zahlbar nach Fertigstellung des Baues und auf Vorlage der bezüglichlichen Bauabrechnung hin. Gemäss der eingelangten, vom Kantonsbauamt geprüften Abrechnung belaufen sich die Kosten des Kirchenbaues auf Fr. 68,322.20. Der entsprechende Staatsbeitrag von Fr. 6832.20 ist im Frühjahr 1915 zur Auszahlung gelangt.

Hängig ist immer noch das Gesuch der Kirchgemeinde Langenthal betreffend Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht des Staates gegenüber dem zweiten Pfarrer dieser Kirchgemeinde, dessen Behandlung durch den Grossen Rat für 1916 in Aussicht genommen wurde. Angesichts der andauernden Krise und dadurch bedingter Notwendigkeit, die vorhandenen Mittel des Staates für Befriedigung der gegenwärtig mannigfaltigen dringendsten Bedürfnisse zu reservieren, muss die Erledigung dieses Geschäftes auf einen geeigneteren Zeitpunkt verschoben werden.

Mit Eingabe vom 4. Juli 1914 stellten 105 Bürger einer jurassischen Kirchgemeinde an die Kirchendirektion das Gesuch, sie möchte dem einen ihrer Pfarrer „verständlich machen, dass er von seiner Stelle zurückzutreten habe“. Ein förmliches Abberufungsbegehren wurde nicht gestellt, sondern nur ein Einschreiten der Kirchendirektion verlangt, so dass diese im Falle war, die Prüfung und endgültige Beurteilung der Sache an die Hand zu nehmen und durchzuführen. Dem betreffenden Geistlichen wurden verschiedene Verfehlungen zur Last gelegt: Intransigente und ungeschickte Haltung bei pfarramtlichen Funktionen (Taufen); Ungleichheit in der Anordnung

von Unterweisungskursen und ungebührliche Strenge gegenüber geringfügigen Vergehen der Unterweisungskinder; unentschuldbare Vernachlässigung von Amtspflichten; unpassende und taktlose Einnischung in politische Angelegenheiten u. a. m. Nach Beendigung des üblichen Schriftenwechsels, der sich infolge der durch den Kriegsausbruch verursachten Störungen verzögerte, und nachdem auch dem Synodalrat Gelegenheit zur Vernehmung geboten war, gelangte die Kirchendirektion nach Prüfung und Würdigung der tatsächlichen Feststellungen und aller wesentlichen Anklage- und Verteidigungspunkte in Übereinstimmung mit dem Synodalrat zum Schluss, dass, obwohl es der betreffende Geistliche in seinem Verhalten inner- und ausserhalb seiner Amtstätigkeit mitunter an der nötigen Weisheit und dem erforderlichen Takt fehlen liess, genügende Gründe zu einem Einschreiten in dem von den Beschwerdeführern gewünschten Sinne nicht vorliegen.

Im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums sind folgende Veränderungen zu verzeichnen:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:	
a) Predigtamtskandidaten	4
b) auswärtige Geistliche	7
2. Rücktritte vom Kirchendienst aus Gesundheitsrücksichten (ohne Leibgeding)	1
3. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding	1
4. Verstorben:	
a) im aktiven Kirchendienst	3
b) im Ruhestand	2
5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit	3
Beurlaubungen auf sechs Jahre oder länger	2
6. Anerkennung von Pfarrwahlen	14
7. Ausschreibung von Pfarrstellen:	
a) zum erstenmal	14
b) zum zweitenmal	8

Ende 1915 waren unbesetzt die Pfarrstellen Innertkirchen, Meiringen, Sornetan und diejenige der Irrenanstalten Waldau und Münsingen. Was die letztere Pfarrstelle anbetrifft, so wird, dem Wunsche der beiden Anstaltsleitungen Rechnung tragend, das bisherige Provisorium, wonach Geistliche von benachbarten Kirchgemeinden die pfarramtlichen und seelsorgereichen Funktionen in diesen Anstalten ausüben, einstweilen beibehalten. Dementsprechend wurden vom Regierungsrat als Verweser für die Anstalt Waldau bezeichnet die bisherigen Funktionäre Pfarrer M. Schärer in Ittigen und Pfarrer M. Rüetschi in Stettlen und für die Anstalt Münsingen Pfarrer L. Schmid in Wichtrach. Nach dem am 13. August 1915 erfolgten Hinscheid des letztern wurde mit den Funktionen in der Anstalt Münsingen provisorisch Pfarrer F. v. Steiger in Bern betraut, der sie aber seither, d. h. auf Ende Februar 1916, niederlegte. Von diesem Zeitpunkt hinweg werden sie, ebenfalls provisorisch, durch Pfarrer F. Lüthardt besorgt.

Von neun Kirchgemeinden erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer

Pfarrstellen beschlossen haben, womit deren Inhaber auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt sind.

Die Kirchendirektion bestätigte gemäss § 29 des Kirchengesetzes die Wahl von 10 Pfarrverwesern.

Am 17. Januar 1915 konnte Pfarrer G. F. Fayot in St. Immer auf eine fünfzigjährige erspriessliche Tätigkeit im Dienste der reformierten Kirchgemeinde St. Immer zurückblicken, ein den Geistlichen wie die Kirchgemeinde gleich ehrendes Zeugnis gegenseitiger Achtung und gegenseitigen Zutrauens. Im Laufe des Jahres ist Herr Fayot in den wohlverdienten Ruhestand getreten.

Die Ausgaben des Staates im Jahr 1915 für die reformierte Kirche betragen Fr. 1,053,957. 56 (1914 Fr. 1,064,491. 56). Davon entfallen auf die Besoldungen der Geistlichen Fr. 770,417. 60, Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen Fr. 23,825. 30, Holzentschädigungen Fr. 51,374. 66, Mietzinse Fr. 163,955, Leibgedinge Fr. 35,736. 85, Beitrag an den Kirchenbau in Saignelégier Fr. 6832. 20.

B. Römischkatholische Kirche.

Infolge Ablaufs der Amtsdauer der römisch-katholischen Kommission mit dem 31. Dezember 1915 wurde deren Neuwahl angeordnet. Am 31. Oktober 1915 haben die römisch-katholischen Wähler auf eine neue Amtsdauer von vier Jahren gewählt:

a) Als geistliche Mitglieder:

H. Jecker, Pfarrer in Courrendlin;
E. Folletête, Pfarrer in Pruntrut;
F. Citherlet, Pfarrer in Noirmont;
Dr. J. Chappuis, Pfarrer in Delsberg.

b) Als Mitglieder weltlichen Standes:

Dr. J. Boinay, Grossrat in Pruntrut;
A. Ceppi, Gerichtspräsident in Pruntrut;
E. Jobin, Regierungsstatthalter in Saignelégier;
M. Keller, Grossrat in Bassecourt;
H. Terraz, Negotiant in St. Immer;
Dr. Jobin, Grossrat in Pruntrut;
Hof, Kirchgemeindepräsident in Laufen.

In ihrer Sitzung vom 24. November 1915 hat die Kommission ihr Bureau bestellt aus den Herren Dr. J. Boinay als Präsident, Pfarrer J. Jecker als Vicepräsident und Gerichtspräsident Ceppi als Sekretär-Kassier.

Mutationen im Personalbestand des römischkatholischen Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:	
a) Priesteramtskandidaten	1
b) auswärtige Geistliche	3
2. Rücktritte vom Kirchendienst (ohne Leibgeding)	1
3. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding	2

4. Verstorben:	
a) im aktiven Kirchendienst	3
b) im Ruhestand	2
5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit	0
Beurlaubungen auf sechs Jahre oder länger	0
6. Anerkennung von Pfarrwahlen	3
7. Ausschreibung von Pfarrstellen:	
a) zum erstenmal	6
b) zum zweitenmal	3

Auf Ende 1915 waren unbesetzt die Pfarrstellen von Zwingen, Duggingen, Vieques und Cornol.

Von einer Kirchgemeinde erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstelle beschlossen habe, womit deren Inhaber auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt ist. Eine andere Kirchgemeinde dagegen beschloss Neuausschreibung der Pfarrstelle, d. h. Nichtbestätigung des bisherigen Inhabers.

Die Kirchendirektion hat gemäss § 29 Kirchengesetz die Wahl von 8 Pfarrverwesern und 5 Vikaren bestätigt. Der Regierungsrat sodann bestätigte die Wahl eines Pfarrverwesers auf Grund von § 41 des zitierten Gesetzes.

Die Ausgaben des Staates für die römischkatholische Kirche betragen im Jahr 1915 Fr. 178,336. 30

(1914 Fr. 191,963. 85). Hiervon entfallen auf die Besoldungen der Geistlichen Fr. 164,982. 50, Wohnungsentschädigungen Fr. 2300, Holzentschädigungen Franken 800, Leibgedinge Fr. 10,187. 90.

C. Christkatholische Kirche.

Abgesehen von der Aufnahme eines Predigtamtskandidaten in das christkatholische Ministerium sind im Personalbestand desselben keine Veränderungen zu verzeichnen.

Von der christkatholischen Kirchgemeinde Laufen erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstelle beschlossen habe, womit deren Inhaber auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt ist.

Ausgaben des Staates für die christkatholische Kirche im Jahr 1915 Fr. 24,046 (1914 Fr. 31,601). Es entfallen davon auf die Besoldungen der Geistlichen Fr. 21,650, Wohnungsentschädigungen Fr. 1150, Holzentschädigungen Fr. 1050.

Bern, den 8. April 1916.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Burren.

Vom Regierungsrat genehmigt am 28. April 1916.

Test. Für den Staatsschreiber: **G. Kurz.**